

tamen audivimus, eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse' die ganze frühere Auffassung alteriert, über den Haufen geworfen. Denn wenn der Mann wirklich wahn-sinnig war, dann können ihn doch die Mailänder nicht angestiftet und abgeschickt haben: das wird wohl keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Ist das nun, fragen wir weiter, vielleicht auch die Meinung Ragewins? Hält er demnach die Mailänder für schuldlos? Einer solchen Annahme widerspricht ganz entschieden der Anfang des unmittelbar darauf folgenden Capitels 37 'Mediolanenses tantum se facinus frustra suscepisse dolentes, subsequenter aliud intendunt', 'die Mailänder, es bedauernd, eine solche Frevelthat vergebens unternommen zu haben, planten sofort eine neue'. Unter solchen Umständen liegt es nahe oder vielmehr bleibt nichts anderes übrig, als die Schlussworte von Cap. 36 'Talis — perdidisse' für einen späteren Zusatz zu halten, und dies eben hat Scheidel sehr richtig gethan. Er streicht diese Worte, constatiert dann auf Grund des Ragewin die Schuld der Mailänder und knüpft daran weitere Combinationen über den Zusammenhang dieser Attentate mit der damals sich bildenden Coalition zwischen Mailand, dem Papst Hadrian und dem König von Sicilien, die wir hier nicht weiter verfolgen wollen.

Wir fragen vielmehr, von wem denn diese Schlussworte in C. 36 etwa später zugesetzt worden seien? Jordan wird uns antworten: 'von Ragewin selbst'. Er habe eben, wie auch sonst wohl (s. S. 79), 'vergessen zu ändern'. Freilich: Ragewin hätte dann eben, wenn ihm diese Version vielleicht später zuzuging, eigentlich das ganze Capitel und den Anfang des nächsten ändern müssen. Was nun aber das Merkwürdigste an der ganzen Sache und für mich der eigentliche Kernpunkt dieser Untersuchung ist: die mehrerwähnten, höchst verdächtigen Schlussworte von IV, 36 'Talis — perdidisse' fehlen in zwei Handschriften Ragewins gänzlich. Das hat Scheidel nur deshalb nicht gesehen und nicht sehen können, weil ihm in Ansbach nur die Schulausgabe, nicht die grosse Ausgabe der Monumenta zu Gebote stand.

Die beiden Handschriften sind die mit 8 und 9 bezeichneten: die erstere eine Helmstedt-Wolfenbüttler Nr. 205, die zweite eine Senkenberg-Giessener Nr. 176 — beide dem 15. Jahrhundert angehörend, aber, wie Wilmans in der Vorrede zur Chronik Ottos von Freising gezeigt hat, auf das bisher noch nicht gefundene Autograph des Freisinger Canonikers Konrad zurückgehend, der zwischen 1163 und 1231 schriftstellerisch thätig war und im Jahre 1187 die Thaten der Freisinger Bischöfe selbst beschrieben hat. Unsere nächste Aufgabe muss es daher sein, den Werth dieser beiden Hand-